

Die Datenschutz-Grundverordnung kommt

Recht und Gesetz: Wie die erhöhten Anforderungen in der Praxis umgesetzt werden

Foto: Wright Studio/Shutterstock.com

Inzwischen dürfte es sich überall herumgesprochen haben: Nur noch wenige Wochen, bis die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und damit eine Änderung (auch) des deutschen Datenschutzrechts am 25. Mai 2018 in Kraft tritt. Die zwei Jahre Übergangsfrist hat kaum jemand tatsächlich genutzt, um sich und seine Praxisabläufe auf die Gesetzesänderung umzustellen. Was bedeutet das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung für Praxisinhaber und welche Konsequenzen kann ein Missachten haben?

Checken Sie anhand dieses Beitrags, ob Sie und Ihre Praxis bereit für die Gesetzesänderung sind und welche Maßnahmen bis zum Start der DSGVO unbedingt umgesetzt sein müssen.

Warum eigentlich Datenschutz?

Das Datenschutzrecht ist Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, eines unserer höchsten Grundrechte. Im Vordergrund steht der Schutz sämtlicher personenbezogener Daten, wozu auch hochsensible Gesundheitsdaten eines jeden Patienten gehören. In einer Welt, in der sich das Digitale immer weiter ausbreitet, ist es besonders wichtig, den Datenschutz zu beachten. Jedenfalls sollten aber die zukünftig in schwindender Höhe ansetzbaren Bußgelder zur Umsetzung einer gewissen Datenschutz-Compliance in jeder Zahnarztpraxis führen. Möglich ist die Verhängung eines Bußgelds von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 Prozent des jeweiligen Jahresumsatzes – je nachdem, welcher Wert höher liegt. Zugegebenermaßen muss eine Zahnarztpraxis vermutlich nicht mit Sanktionen in Millionenhöhe rechnen. Ein Bußgeld im fünf- oder im Einzelfall auch im sechststelligen Bereich ist jedoch durchaus möglich. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass mit der Verordnung neue Beschwerderechte eingeführt wurden. Beschwerden sich also etwa Mitarbeiter oder Patienten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, ist diese dazu verpflichtet, dieser Beschwerde nachzugehen und die Datenschutz-Compliance in der jeweiligen Praxis zu untersuchen. Ist der Datenschutz eines Betroffenen verletzt, stehen ihm Schadenersatzansprüche zu.

Was ist zu tun?

Im Grunde ist es recht übersichtlich, welche Maßnahmen eine jede Zahnarztpraxis ergreifen sollte, um eine gewisse Datenschutz-Compliance zu gewährleisten. Eine dieser Maßnahmen ist die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Diese Verpflichtung ist nicht neu, sondern galt bereits nach bisherigem Bundesdatenschutzgesetz: Kommen mindestens zehn Personen in einer Praxis mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Kontakt, ist ein solcher Datenschutzbeauftragter zu benennen. Der Praxisinhaber zählt dabei nicht mit. In einer Praxis kommt jede Per-

son mit der Datenverarbeitung in Kontakt, die mit Patientendaten (deren Adresse, aber auch Gesundheitsdaten aus der Patientenakte) zu tun hat – im Prinzip also so gut wie jeder in der Praxis.

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht weisungsgebunden

Doch wen sollte man benennen? Hierbei ist zu berücksichtigen, dass umstritten ist, ob der Praxisinhaber oder ein anderes Mitglied der Geschäftsführung selbst Datenschutzbeauftragter sein kann. Daher sollte besser gleich ein Angestellter dazu benannt werden. Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Ausführung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden und sollte Kenntnis von technischen Sachverhalten haben, da die Tätigkeit sehr viel mit IT-Themen zu tun hat. Sind solche Kenntnisse (noch) nicht vorhanden, kann man sie sich aneignen, ohne dafür ein IT-Studium absolvieren zu müssen. Der Beauftragte überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in der Praxis und berät in diesem Zusammenhang die Geschäftsführung. Er schult die mit der Datenverarbeitung betrauten Mitarbeiter und ist Ansprechpartner gegenüber der Behörde.

Da der Datenschutzbeauftragte besonderen Kündigungsschutz hat, empfiehlt es sich im Einzelfall, einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Name und Kontaktdaten des Benannten sind in der Praxis, auf der Homepage der Praxis sowie gegenüber der Aufsichtsbehörde zu benennen. Sollten Sie bisher noch keinen Datenschutzbeauftragten bestellt und angegeben haben, sollte dies bis Ende Mai in jedem Fall nachgeholt werden.

Höhere Anforderungen an die ärztliche Schweigepflicht

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sorgt dafür, dass die Anforderungen an die in Paragraph 203 Strafgesetzbuch (StGB) geregelte ärztliche Schweigepflicht erhöht werden. Zukünftig sind neben dem Zahnarzt nicht nur dessen Mitarbeiter schweigepflichtig, sondern auch externe Dienstleister, die in Berührung mit Patientendaten kommen. Diese hat der Zahnarzt zur Geheimhaltung zu verpflichten. Dass er diese erhöhten Anforderungen eingehalten hat, hat der Zahnarzt im Zweifel nachzuweisen und dementsprechend ordnungsgemäß zu dokumentieren. Verträge mit Verarbeitern von Auftragsdaten (Verrechnungsstellen, IT-Dienstleistern) müssen in Zukunft zwingend schriftlich abgeschlossen werden.

Dokumentationspflichten im Datenschutz

Dokumentationspflichten an sich sind dem Zahnarzt nicht fremd. Das Datenschutzrecht erfordert jedoch auch hier wieder gewisse Besonderheiten. Die Grundverordnung ver-

Über die Autorin



Foto: Wörner

Rechtsanwältin Julia Wörner, LL.M., ist vor allem im Vertragsarztrecht, Gesellschafts- und Arbeitsrecht engagiert. Zu ihren Mandanten zählen (Zahn-)Ärzte, Medizinproduktehersteller und andere Healthcare-Unternehmen. Sie begleitet Gründungen von Medizinischen Versorgungszentren und ist Expertin für das Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen. Die Fachanwältin im Medizinrecht erwarb den Master of Laws in den USA, hält regelmäßig Vorträge und publiziert in Fachzeitschriften.

langt für jedes Datenverarbeitungsverfahren ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Unter Datenverarbeitung versteht man das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten. In der Praxis fällt darunter vor allem Folgendes: (elektronische) Patientenakte, Buchhaltung, Terminverwaltung, Personalakten etc. In diesem Verzeichnis sind Namen und Kontaktdaten der Praxis sowie des Datenschutzbeauftragten, die Zwecke der Datenverarbeitung, die Art der verarbeiteten Daten sowie der Personen, deren Daten verarbeitet werden, die möglichen Empfänger dieser Daten sowie die Tatsache, ob (auch) Daten in die USA oder ein anderes Land außerhalb der EU übermittelt werden, Löschfristen und schließlich die Maßnahmen der Datensicherheit zu dokumentieren.

Lückensuche und Meldepflicht

Bei der Erstellung der Verzeichnisse muss eine „Gap-Analysis“, eine Lückensuche, durchgeführt werden zur Datensparsamkeit, Datenrichtigkeit, zur Datenrechtmäßigkeit, zu den Löschfristen, zur Zugangskontrolle und zum Schutz gegen Hacker und Malware. Beispielsweise müssen Datenverluste (etwa ein verlorenes Tablet oder Handy) innerhalb von 72 Stunden der Datenschutzbehörde gemeldet werden, sonst drohen bereits Bußgelder. Die Praxis muss auch prüfen, inwieweit etwa App-Anbieter auf Daten zurückgreifen können. In diesem Zusammenhang wird klar, warum der betriebliche Datenschutzbeauftragte eine gewisse Affinität zu technischen Sachverhalten mitbringen oder jedenfalls erlangen sollte.

Dokumentation und Verschlüsselung

Da Zahnärzte der Schweigepflicht unterliegen, haben die Datenschutzbehörden hier

nur eingeschränkte Möglichkeiten, die Einhaltung der Anforderungen an ein Datenverarbeitungsverzeichnis zu überprüfen. Daher sollte es ein Papier in jeder Praxis geben, das belegt, dass technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit und deren Durchführung durchgeführt werden und ein Verarbeitungsverzeichnis besteht.

Umstritten ist, wie mit Bestandsdaten umzugehen ist, die nicht unter den nun verpflichtenden Standards erhoben wurden. Im Zweifel müsste hier eine Löschung erfolgen. Zur Einhaltung notwendiger Aufbewahrungsfristen oder zur Geltendmachung von Ansprüchen dürfen die Daten nach allgemeiner Ansicht aber aufbewahrt werden, jedoch müssen dann Maßnahmen zu einem möglichst weitgehenden Schutz ergriffen und dokumentiert werden.

Einwilligungsformulare

Gerade für Zahnarztpraxen ist es wichtig, Formulare für die Einwilligung der Patienten in die Datenverwendung erstellt oder jedenfalls angepasst zu haben. Bisherige Formulare reichen dazu nämlich oft nicht aus. Hierbei sind besonders folgende Inhalte anzugeben: Name und Kontaktdaten der Praxis und des Datenschutzbeauftragten, die Art der verarbeiteten Daten, die Zwecke der Datenverarbeitung, die Art der Personen, deren Daten verarbeitet werden, die möglichen Datenempfänger (Krankenkassen, privatärztliche Verrechnungsstellen), Übermittlung in die USA oder andere Nicht-EU-Länder, die Löschfristen, die datenschutzrechtlichen Ansprüche des Patienten, das Recht des Patienten auf Widerruf der Einwilligung und das Recht des Patienten, sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren. Auch auf den Praxiswebsites sollte umfangreich in dieser Form aufgeklärt werden, vor allem im Hinblick auf die Daten, die bei dem die Website betreuenden Dienstleister anfallen.

Darüber hinaus müssen die Datenschutzerklärung der Praxiswebsites den neuen Anforderungen entsprechen und dahingehend angepasst werden.

Fazit

Das neue Datenschutzrecht stellt Anforderungen an jede Zahnarztpraxis. Diese Anforderungen erscheinen jedoch hauptsächlich deshalb als „sperrige Bürokratie“, weil die bisherigen Datenschutzmaßnahmen vieler Praxen den nun erhöhten Anforderungen nicht entsprechen und Anpassungen zu erfolgen haben. Im Grunde sind es lediglich wenige Maßnahmen und zum Teil nur ein einmaliger Aufwand. Bei der Umsetzung der Gesetzesänderungen in der Zahnarztpraxis können Fachanwälte für Medizinrecht hinzugezogen werden.

**RA Julia Wörner,
Bad Homburg**